

# Eigentümerstrategie: Regionales Heilmittelinspektorat (RHI)

2020

#### Allgemeine Bestimmungen

# Eigentümerstrategie

#### Die Eigentümerstrategie

- ist ein Instrument der Beteiligungssteuerung und damit ein Führungsinstrument des Regierungsrats.
- richtet sich an die BL-Vertretung des Inspektoratsrats des RHI und gibt die Leitlinien der Unternehmensstrategie vor.
- gilt unter dem Vorbehalt abweichender übergeordneter Bestimmungen.
- formuliert Ziele des Kantons als Eigentümer an das RHI mit Bezug auf seine Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung.
- legt die Stossrichtungen und Ziele des Kantons für seinen Umgang mit der Beteiligung fest.
- ist öffentlich. Dadurch fördert der Kanton die Transparenz gegenüber der Baselbieter Bevölkerung, dem Landrat und den Organen des RHI.

#### Geltungsdauer

Der Kanton überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre. Er prüft jährlich den Stand der Umsetzung.

# Status / Stossrichtung

<u>Status</u>

Beteiligung halten

Stossrichtung

Es ist keine Veränderung geplant.

## Raison d'être der Beteiligung

Das RHI ist das Inspektorat der nordwestschweizerischen Kantone im Sinne von Art. 60 Absatz 3 <u>HMG</u> und erfüllt zu diesem Zweck die Anforderungen des nationalen und des für die Schweiz massgebenden internationalen Rechts.

# Leitgrundsätze

Der Umgang mit Anspruchsgruppen - Kunden, Mitarbeitenden und Führungskräften, Geschäftspartnern und Interessensvertretungen - ist professionell. Das unternehmerische Denken und das tägliche Handeln orientieren sich an nachhaltigen und ethischen Grundsätzen.

#### Zielsetzung an die Beteiligung

# Strategische Ziele

- Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages beim Vollzug der behördlichen Marktüberwachung gemäss eidgenössischer Heilmittelgesetzgebung durch periodische Inspektionen bei Herstellern und Vertreibern von Heilmitteln.
- Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochstehenden Arzneimitteln. Um dieses Ziel zu erreichen:
  - hält das RHI seinen Status als akkreditiertes Inspektorat aufrecht und steigert die Qualität seiner Aktivitäten kontinuierlich
  - wahrt das RHI seine Unabhängigkeit und arbeitet konstruktiv an der Schaffung eines harmonisierten Inspektionswesens in der Schweiz mit
  - gewährleistet die Motivation und Fachkompetenz der Mitarbeitenden
- Standortförderung für die Pharmaindustrie in der Nordwestschweiz durch Förderung und Wahrung des hohen Qualitätsniveaus in der Schweiz insbesondere im Zusammenhang mit der Anerkennung der Inspektionen des RHI durch ausländische Behörden.

#### Wirtschaftliche Ziele

Die Vereinbarungskantone sollen gemäss Vorgabe der Gesundheitsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz (GDK-NWCH) die Kostendeckung der Aufwendungen für das



RHI durch Gebühren erreichen. Zu diesem Zweck werden die in der <u>Gebührenordnung</u> des RHI festgehaltenen Tarife verrechnet.

#### Governance

#### **Corporate Governance**

Gem. § 3 der <u>Vereinbarung</u> der nordwestschweizerischen Kantone (AG, BE, BL, BS, LU, SO) entsendet jeder Kanton eine Vertretung in den Inspektoratsrat. Dieser besteht aus den 6 Vertretern der Kantone.

#### Vergütung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

- Die Mitglieder des Inspektoratsrates erbringen ihre Aufgaben unentgeltlich im Rahmen ihrer kantonsinternen Aufgaben.
- Das Gehalt des Leiters RHI wird durch den Inspektoratsrat festgelegt.
- Die Vertretung des Kantons Basel-Landschaft wirkt darauf hin, dass die Vergütung der Leitung RHI sich nach Ausbildung, Erfahrung und Leistung richtet.

## Risikomanagement

#### Das RHI

- verfolgt eine umsichtige Risikopolitik;
- stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher;
- nimmt eine regelmässige Risikobeurteilung vor und berichtet dem Eigentümer im Rahmen der Jahresberichterstattung.

# Berichterstattung

- Die Jahresberichterstattung des RHI an die GDK NWCH erfolgt Mitte des folgenden Jahres.
- Das regelmässige Reporting (Trimesterberichte) gegenüber dem Inspektoratsrat erfolgt über den Kantonsvertreter.

#### Wesentliche rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) (<u>SR 812.21</u>), Vereinbarung vom 16. Juli 2003 der nordwestschweizerischen Kantone über die Führung eines regionalen Heilmittelinspektorats (<u>SGS 951.5</u>) und die daraus abgeleiteten Reglemente (z. B. <u>Geschäftsreglement</u>), Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017 (<u>SGS 314</u>), Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV) vom 12.12.2017 (<u>SGS 314.11</u>).

#### Inkrafttreten

Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Regierungsrats-Beschluss Nr. 2020-826 vom 9. Juni 2020 verabschiedet.